

Controlling

Regionalentwicklungsplan der Region Luzern, REP 21

(RRE Nr. 1066 vom 21. September 2004)

Luzern, Januar 2019



1. Ausgangslage bezüglich dem REP 21

Mit Entscheid vom 21. September 2004 genehmigte der Regierungsrat den überkommunalen REP 21. Der REP 21 wurde ab Mitte der 90er Jahre entworfen und war 2-3 Jahre vor der Genehmigung durch den Regierungsrat praktisch inhaltlich fertiggestellt. Das Genehmigungsverfahren benötigte unerwartet viel Zeit, da intensive inhaltliche und politische Diskussionen geführt werden mussten. Inhaltlich ist der REP 21 darum mehr als 10 Jahre alt. In der Zwischenzeit hat der Kanton seinen kantonalen Richtplan grundlegend überarbeitet und viele Aspekte und Anliegen des REP 21 sind in den kantonalen Richtplan und anschliessend auch in die Agglomerationsprogramme eingeflossen (z.B. Zukunftsbild). Zudem sind praktisch alle kommunalen Ortsplanungen in der Zwischenzeit grundlegend überarbeitet worden, wobei der REP 21 jeweils als Grundlage diente. Gemäss Art. 9 Abs. 2 PBG und § 14 Abs. 2 PBG werden Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre überprüft. In sachlicher und zeitlicher Hinsicht ist eine gesamthafte Überprüfung des REP 21 somit zwingend notwendig.

Mit dem Zukunftsbild 2030 des Agglomerationsprogrammes 2. Generation besteht seit April 2012 eine aktuelle raumplanerische Strategie über den gesamten Perimeter von LuzernPlus

Beurteilung der Inhalte des REP 21

Für eine Anpassung, ein Ersatz oder eventuelle Aufhebung des REP 21 wird mit diesem Controllingbericht geprüft,

- welche Aufgaben und Massnahmen entweder bereits umgesetzt oder anderweitig mindestens gleichwertig geregelt sind und damit erfüllt sind =>
 Typ A,
- welche Aufgaben und Massnahmen noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind, deren Umsetzung aus heutiger Sicht aber nicht mehr sinnvoll ist oder nicht mehr angestrebt wird => Typ B,
- welche Aufgaben und Massnahmen noch nicht oder nur teilweise umgesetzt sind, deren rechtliche Sicherung und Umsetzung weiterhin angestrebt wird => Typ C.

Je mehr Aufgaben und Massnahmen dem Typ C zugeordnet sind, desto eher soll der ESP-Richtplan bestehen bleiben oder in ein oder mehrere Nachfolgeinstrumente überführt werden. Die Typisierung führt zu folgender Legende:

Α	Diese Massnahmen sind bereits umgesetzt oder anderweitig mindestens gleichwertig geregelt. => Die Massnahmen können aufgehoben werden
В	Diese Massnahmen sind noch nicht oder nur teilweise umgesetzt. Deren Umsetzung ist aus heutiger Sicht aber nicht mehr sinnvoll oder wird nicht mehr angestrebt. => Die Massnahmen können aufgehoben werden
С	Diese Massnahmen sind noch nicht oder nur teilweise umgesetzt. Deren rechtliche Sicherung und Umsetzung wird weiterhin angestrebt. => Die Massnahmen sollen bestehen bleiben oder sollen in anderen Instrumenten weiterhin gesichert werden

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
-	hilosophie und Grundsätze	3						3.
(nicht be	phie und Grundsätze ehördenverbindlich und daher nicht für die Frage des Fortbestandes des	Eine regionale Strategie ist notwendig: Ziel einer ganzheitlichen Entwicklung der Region Luzern gemeinsam erreichen			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
,		Ganzheitliche Positionierung der Region Luzern			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
		Regionale Entwicklung – auch Aufgabe des Kantons			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
		Regionale Strukturen - Zusammenar- beit mit öffentlichen und privaten Partnern in der Region			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm Gebietsmanager
		Eine wirtschaftlich starke Region Lu- zern mit hoher Wohnqualität: Wirtschaftsförderung mit klaren Rah- menbedingungen			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
		Eine mobile Region Luzern mit differenzierter Gesamtverkehrs- strategie			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm
		Publikumsintensive Einrichtungen - massvoll ausserhalb der Siedlungszentren			х	х		Kantonaler Richtplan, Aggloprogramm, Ortspla- nungen
		Die Regionalplanung ist ein Prozess						wird so gelebt
Teil 2: E	ntwicklungsstrategie	•	-					
0	Organisation							
01	Organisation							
	1.1: Organisation Umsetzung REP	Regionalplanungsverband koordiniert						wird so gelebt
	1.2: Controlling	Periodisches Controlling durch Vorstand						Ist nicht konsequent erfolgt, muss in Nachfolge- planungen besser verankert werden
	1.3: Neuorganisation Regionalpla- nungsverband							Mit Wechsel zu LuzernPlus umgesetzt
	1.4: Rechtliche Stellung Regional- entwicklungsplan	Behördenverbindlicher Richtplan		x				Gemäss PBG
R	Räumliche Struktur							
R 1	Räumliche Struktur							
	1.1: Räumliche Struktur	Agglomerationskern, Entwicklungsach- sen, Periphere Agglomerationslagen, Regionsgebiet			х	х		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Ortsplanungen

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
	1.2: Entwicklungspriorität / Räum-	Prioritäten der Entwicklung in Abhän-			x	х		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Orts-
	liche Zuweisung	gigkeit der Zentralität						planungen
	1.3: Siedlungsqualität / Koordina- tion Siedlungsräume	Grundsätze der Siedlungsentwicklung			X	X		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Ortsplanungen
R 2	Entwicklungsschwerpunkt Arbeits	sgebiete von übergeordneter Bedeutung	9					
	2.1: Gebietsausscheidung / Er- wünschte Nutzungen	Differenzierung nach erwünschter Nutzung, Zulässigkeit von Verkaufsflä- chen in den Arbeitsgebieten		х	х	х		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Ortsplanungen Konzept Verkaufsflächen in Ortsplanungen im Agglomerationszentrum eigentümerverbindlich umgesetzt;
	2.2: Abweichende Nutzungen	Ausnahmemöglichkeiten zu R 2.1			x	x		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Ortsplanungen
	2.3: Gebietsbelastung / gegenseitige Abstimmung	Grossräumige Abstimmung Siedlung / Verkehr in den Arbeitsgebieten	x	x	х	x		Agglomerationsprogramm SI-7
	2.4: Gestaltung / Gesamtkonzepte	Gesamtkonzepte für grössere Gebiete		х	х	x		Agglomerationsprogramm Schlüsselareale SI- 5; aktuelle Ortsplanungen
	2.5: Industriegeleiseanschluss	Sicherung bestehender und neuer Anlagen						Anliegen aufgrund Angebot SBB kaum mehr von Bedeutung
R 3	Weitere Entwicklungsschwerpunk	rte						
	3.1: Zentrums- und Kerngebiete der Agglomeration				x	x		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Ortsplanungen
	3.2: Bahnhofgebiete / Umsteige- knoten ÖV				х	х		Kantonaler Richtplan, Zukunftsbild 2030 , Ortsplanungen
٧	Verkehr		•	•	•			
V 1	Allgemeine Zielsetzung							
V 2	Öffentlicher Verkehr							
	2.1: Schienenfernverkehr	Halbstundentakt Zürich und Basel; Schnellzugshalte Emmenbrücke und Ebikon			x	х		Agglomerationsprogramm, kantonale ÖV- Planung => keine Zuständigkeit bei Region
	2.2: Regionaler Schienenverkehr / S-Bahn	15-Minuten-Takt S-Bahn; attraktive Umsteigeknoten			x	х		Agglomerationsprogramm, kantonale ÖV- Planung, VVL => keine Zuständigkeit bei Region
	2.3: Strassengebundener öffentli- cher Verkehr	Attraktives Busangebot			х	x		Agglomerationsprogramm, VVL => keine Zuständigkeit bei Region
	2.4: Optimiertes ÖV-System Agglomeration	Abstimmung Bus / S-Bahn			х	x		Agglomerationsprogramm, VVL => keine Zuständigkeit bei Region
	2.5: Leistungssteigerung Bahnhof Luzern	Tiefbahnhof mit Zufahrten			х	х		Agglomerationsprogramm, kantonale ÖV- Planung => keine Zuständigkeit bei Region

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)					
V 3	Motorisierter Individualverkehr												
	3.1: Individualverkehr auf überge- ordnetem Netz	Ausreichende Verkehrskapazitäten mit neuen Anschlüssen			x	x		Agglomerationsprogramm, kantonale MIV- Planung; Anschlüsse Rothenburg und Buchrain realisiert => keine Zuständigkeit bei Region					
	3.2: Individualverkehr in der Agglomeration	VSM-Massnahmen im Agglomerati- onskern			х	x		Agglomerationsprogramm, kantonale MIV- Planung => keine Zuständigkeit bei Region					
	3.3: Parkierung	Parkplatzreglemente, P+R			х	х		Agglomerationsprogramm, kantonales P+R- Konzept, kommunale PP-reglemente => keine Zuständigkeit bei Region					
V 4	Beeinflussung Gesamtverkehr												
	4.1: Verkehrs-System- Management	VSM – System einrichten			x	x		Agglomerationsprogramm, kantonale MIV- Planung => keine Zuständigkeit bei Region					
V 5	Güterverkehr												
	5.1: Schienengüterverkehr	Umlade-Anlagen beibehalten resp. neu erstellen			х	x		Kantonaler Richtplan, Agglomerationsprogramm => keine Zuständigkeit bei Region					
	5.2: Strassengüterverkehr	Ab HVS möglichst direkt zum Zielort				х		Agglomerationsprogramm => keine Zuständigkeit bei Region					
	5.3: Ausnahmetransporte	Routen überprüfen			х			Kantonaler Richtplan => keine Zuständigkeit bei Region					
V 6	Fussgänger- und Zweiradverkehr												
	6.1: Fussgänger	Kommunale Fusswegrichtpläne erstellen		x		x	WegG	Gilt ohnehin: Gemeinden erstellen diese gemäss § 1 WegG und Erschliessungsrichtplan gemäss PBG; wesentliche Verbindungen im Agglomerations-programm					
	6.2: Zweiradverkehr	Verkehrssicherheit, Routenergänzungen				х		lst im Agglomerationsprogramm aktueller geregelt					
S	Steuerung der Entwicklung												
S 1	Handlungsstrategie "Verkehrszäh	nistellen"											
	1.1: Festlegen von Verkehrszähl- stellen	Ausgewählte Strassenquerschnitte			х	х	OP's	Ist von Agglomerationsprogramm und Fahrten- regelungen in den kommunalen OP's abgelöst					
	1.2: Interventionsgrenzen	Pflicht der Gemeinden Massnahmen zu ergreifen, wenn Interventionsgrenzen an den Zählstellen überschritten wer-			х	х	OP's	worden					

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)				
		den.										
S 2	Handlungsstrategie "Kommunale	Parkplatzreglemente"										
	2.1: Erlass kommunaler Parkplatz- reglemente	Erlass durch Gemeinden mit Minimal- und Maximalwerten						Nur wenige Gemeinden haben ein PP-Reglement nach diesen Vorgaben; Massnahme im Agglome-rationsprogramm MO-5				
N	Nutzungen											
N 1	Wohngebiete											
	1.1: Verdichtung im Bereich ÖV- Erschliessung	Umsetzung in OP's	x		x	x	OP's	Wird ebenfalls vom Kantonalen Richtplan und vom Agglomerationsprogramm gefordert und in den kommunalen OP's umgesetzt				
N 2	Weiler / Sondernutzungsgebiete											
	2.1: Zuweisung der Weiler	Bezeichnung der Weiler	х	§ 47	x		OP's	Weiler müssen im regionalen Richtplan bezeichnet werden, ansonsten dürfen keine Weilerzonen ausgeschieden werden => gesetzlicher Auftrag an Region Wird im Teilrichtplan Weiler umgesetzt.				
	2.2: Isolierte Siedlungsgebiete / Kleinbauzonen	Keine Ausdehnung isolierter Sied- lungsgebiete	х		x			Wird mit neuem Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 umgesetzt				
	2.3: Sondernutzungsgebiete	Bei Bedarf im Rahmen OP's			х		OP's	Kein regionaler Handlungsbedarf ; Abstimmung erfolgt mittels Stellungnahme an den Kanton				
N 3	Kulturdenkmäler, historische Bau	gruppen und Siedlungskerne										
	3.1: Inventare und Schutz	Erlass von kommunalen Inventaren und Schutz im Rahmen OP's	х				OP's	Massnahme ist durch kantonales Bauinventar gemäss Denkmalgesetz abgelöst worden; Um- setzung in den kommunalen OP's				
N 4	Natur im Siedlungsgebiet											
	4.1: Generelle Massnahmen	Grünkonzepte als integrierender Bestandteil der Ortsplanungen; Umsetzung der Natursachutz-Leitpläne auch im Siedlungsgebiet			х	LE-1 bis LE-7	OP's	Klarer Auftrag der Massnahmen LE-1 bis LE-7 im Agglomerationsprogramm				
D	Detailhandel											
D 1	Detailhandel		_	_								
	1.1: Grundsätze Detailhandel	Grundversorgung sicherstellen; kein Lebensmittelverkauf ausserhalb Zen- tren; Abstimmung der Auswirkungen		х	х	x	OP's	Der REP 21 regelt den Detailhandel differenzierter und "härter" als der Kantonale Richtplan und das PBG. Auch die Richtlinien in der Massnahme S1-7				
	1.2: Festsetzung im Regionalent- wicklungsplan	Grössere Verkaufsflächen müssen im REP im ordentlichen Verfahren festge- setzt werden		х	х	x	OP's	des Aggloprogramms lassen noch unerwünschte Schlupflöcher offen. Die Lenkung der Verkaufsflä- chen an die richtigen Orte ist ein wichtiges Anlie-				
	1.3: Detailhandelsstandorte	Konkrete Festsetzung gemäss 1.2		х	х	х	OP's	Cherran die nichtigen Orte ist ein wichtiges Affile-				

gen, das nicht aufgegeben werden soll, Massnahmen zum Detalhandel auf regionaler Ebene sind weiterfin notwendig, sollen aber aktualisiert werden; in den Ortsplanungen im Agglomerationsem sind der Massnahmen gemäss REP 21 zwar weitgehend eigentümerverbindlich umgessetzt. Allerdings können diese mit dem eu ausgelegten Instrument des Bebauungsplanes gemässinen en PBG. umretaunfern werden, in dem Bebauungsplanes gemässinen en PBG. umretaunfern werden sollt men Bebauungsplanes gemässinen en PBG. umretaunfern werden sollt men Bebauungsplanes gemässinen en PBG. umretaunfern werden sollt men Bebauungsplanes in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhinder zu verhinder versichtigen gestellt werden versichtigen gestellt werden versichtigen der Versongsplanes gestellt werden versichtigen in der Koordinations bedarf versichtigen gestellt werden versichtigen in dem Gemeinden Horw, Luzem, Meggen 1.15. Einergiespsteme und Einergie gesersongung: Gebietsvorgaben zur prioritätere finen fentgelichtigen gestellt werden versichtigen fentgelichtigen der Abwämenutzung gestellt werden dem Versichtigen gestellt werden dem	Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
men zum Detalhandel auf regionaler Ebene sind weterhin notwendig, sollen aber aktualisiert werder, in den Ortsplanungen im Aggiomerationskern sind die Massnahmen gemäss REP 21 zwar weitgehend eigentimerverbindicht unge- setzt. Allerdings können diese mit dem neu ausge- legten Instrument des Bebauungsplande hin unge- setzt. Allerdings können diese mit dem neu ausge- legten Instrument des Bebauungsplande hin unge- setzt. Allerdings können diese mit dem neu ausge- legten Instrument des Bebauungsplanses gemäss- neuen PBG, unterlaufen' werden, in dem Bebau- unspspläne dem Zonenplan reistzten. Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseninfchtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhin- dern. E Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze 1.2: Varmenutzung aus Einzelan- lagen 1.3: Energiesystene und Energie projektigenen und Energie projektigenen int erheblichem projektigen mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf Energienen koordinationsbedarf besteht insbe- bedarf 1.5: Cemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf Energienen koordinationsbedarf besteht insbe- bedarf 2. Variant voor voor voor voor voor voor voor voo	•								
werder, In den Ortsplanungen im Agglomerationskern sind die Massnahmen gemäss REP 21 zwar weitgehend eigentümerverbindlich umgessetzt. Allerdings können diese mit dem neu ausgelegten Instrument des Behauungsplanes gemäss neuen PBG, unterlaufen" werden, in dem Behauungsplane legens in strument des Behauungsplanes gemäss neuen PBG, unterlaufen" werden, in dem Behauungsplane den Zonenplan erstetzen. Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindem. E Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze X x x OP's regionalen Energie basiert auf einem frühen 12: Wärmenutzung aus Einzelan- lagen X x OP's regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan Op und von der Energiegester betrager vom der Strager vom der Versorgensplanung. 1.3: Energiepsysteme und Energie- Gasversorgung; Gebietsvorgaben zur x x OP's setzgebung "überholt". 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf besteht insbesonderen in der koordiniationsbedarf besteht insbesonderen der Versorgen versichtigt. De versorgen versichtigt. Die versorgen versichtigt. De versorgen versorgen versichtigt. De versorgen versorgen versichtigt. De versorgen versorgen versichtigt. De versorgen verso									men zum Detailhandel auf regionaler Ebene sind
e Energie E Energie E 1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze x x x OP's larger prioritären Energienutzung lager und ersement erheblichem Koordinationsbedarf energienutzung bedarf und erwerben in dem Behautungspläne dem Zonenplan ersetzen, Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindern. E Energie E1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze x x x OP's lager einem frühen regionalen Energie basiert auf einem frühen regionalen Energiebonsen zu verhindern lagen lage									
E Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Algemeine Grundsätze 1.2: Warmenutzung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindern 1.2: Warmenutzung aus Einzelen lagen 1.3: Energiepolitische Grundsätze 1.3: Energiepolitische Grundsätze 1.3: Energiepolitische Grundsätze 1.3: Energiepolitische Grundsätze 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 6ehen Motwendigkeit einer regionalen Energiekorgeben zur prioritären Energienutzung 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 6ehen 1.1: Kulturhistorisch wervolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistoris									. 3
setzt. Allerdings können diese mit dem neu ausgelegten Instrument des Bebauungsplanes gemäss neuen PBG, unterlaufen' werden, in dem Bebauungsplanes dem Zonenplan ersetzen. Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Afbeitzonen zu verhindern. E Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze X X V OP's Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen 12: Wärmenutzung aus Einzelanlagen X X V OP's Netzelandern verbindicht in dem Energieren 13: Energiesysteme und Energieren 13: Energiesysteme und Energieren 14: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf X X V OP's Setzgebung, überholt'. 1.1: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf X X V OP's Setzgebung, überholt'. 1.2: Wärmenutzung X X V OP's Setzgebung, überholt'. 1.3: Energiesysteme und Energieren 14: Sicherung in den Gemeindergruppen mit Koordinationsbedarf besteht insbedarf X X V OP's Setzgebung überholt'. 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf besteht insbedarf X X V OP's Setzgebung überholt'. 1.5: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.6: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.7: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.8: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.9: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.									3
Landschaft Lan									
Regionaler farengie Scherung der Wersorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindern. E Energie E1 Energie 1.1: Beregiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze N. X. X. OP'S Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan Og und von der Energiegeträger und von der Energiegesten Ausserhalb der versorgung: Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung 1.3: Beregiesysteme und Energie-Gasversorgung: Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.5: Wärmenutzung aus Einzelan-Lauf von der Energiegesträger und Energie-Gasversorgung: Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.5: Wertvolle Uferbereiche 1.5: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.6: Landschaft 1.7: Kulturhistorisch wertvolle Utzern, Meggen 1.8: Kulturhistorisch wertvolle Utzern, Meggen									
E Energie E1 Energie E1 Sinergie E1 1: Energiepolitische Grundsätze E1 2: Marmenutzung aus Einzelan- lagen 1.1: Energiepolitische Grundsätze 1.2: Wärmenutzung aus Einzelan- lagen 1.3: Energiesposteme und Energie- träger 1.3: Energiesposteme und Energie- prioritären Energienutzung 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.5: Koordinationsbedarf 1.6: Wertvolle Uferbereiche 1.7: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.8: Kohutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behörden- verbindlich) in Koordination mit Teilnichtplan den Gemeinden Horw, Luzzern, Meggen Hildisrieden, Rain und Rothenburg vermindern den Schadstoffeintrag in den Sempachersee Entwicklungsziel (nicht behörden- verbindlich) in Koordination mit Teilnichtplan der Varonus der Verblung Landschaft Landschaft Ertzielt und Erholung F Freizeit und Erholung F Freizeit und Erholung In gene Arbeitszonen zu verhindern Landschaft Landschaft Landschaft Landschaft Lickluturdistorisch wertvolle Liczern, Meggen Licklingsziel (nicht behörden- verbindlich) in Koordination mit Teilnichtplan der Nachbarregion January der Versorgungsgeben aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung F Freizeit und Erholung									
E Energie E1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze Nallgemeine Grundsätze Sicherung der Warmenutzung aus Einzelanlagen Auswarde vom der Energiepolitische Grundsätze Nallgemeine Film Feizeit und Erholung Nallgemeine Grundsätze Nallgemeine Grundsätze Nallgemeine Grundsätze Nallgemeine Film Feizeit und Erholung Nallgemeine Grundsätze Nallgemeine Grundsätze Nallgemeine Halldissierien, Rallgemeine Grundsätze Nallgemeine Grundsätze N									
E Energie E1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze X X OP's Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen 12: Marmenutzung aus Einzelanlagen Sicherung der Wärmenutzung X X X OP's Sager Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen 13: Energiepolitische Grundsätze X X X OP's Sager Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen 14: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf Scherung der Wärmenutzung X X X OP's Sager Der Teilrichtplan OP und von der Energiege-Stepten und Energie prioritären Energienutzung X X X OP's Sager Scherung der Wärmenutzung X X X OP's Sager Scherung "Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung X X X OP's Scherung "Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung X X X OP's Scherung "Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung X X X OP's Scherung "Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung X X X OP's Scherung "Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung X X X OP's Scherung "Gemeinder Koordinationsbedarf besteht insbesonder in der koordinationsbedarf besteht insbesonder i									
E Energie E1 Energie E1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze X X X OP'S Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan 09 und von der Energiegessteme und Energie- träger 1.3: Energiesysteme und Energie- träger Gasversorgung; Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung X X X OP'S setzgebung "überholt". Ein regionalen Koordinationsbedarf besteht insbe- darf Wertvolle Uferbereiche L Landschaft L1 Wertvolle Uferbereiche L1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche Entwicklungsziel (nicht behörden- werbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung Entwicklungsziel (nicht behörden- "Mittelland" FF Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung Entwicklungsziel (nicht behörden- werbindlog) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" FF Freizeit und Erholung Entwicklungsziel (nicht behörden- werbindlog) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" FF Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung Entwicklungsziel (nicht behörden- werbindlog) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion werbindlog) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion werbindlog in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion werden. Entwicklungsziel (nicht behörden- werbindlog) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion werden									
E nergie E 1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze x x OP's Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan 09 und von der Energiegesträger träger prioritären Energienutzung zur									die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhin-
E1 Energie 1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze X X X OP's Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen 1.2: Wärmenutzung aus Einzelanlagen Sicherung der Wärmenutzung X X X OP's Rationalen Richtplan Op und von der Energiege-setzgebung "überholt". Ein regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan Op und von der Energiege-setzgebung "überholt". Ein regionaler Koordinationsbedarf Besteht insbesonder Gemeindegruppen mit Koordinationsbedarf Scordinationsbedarf Vertrager Dazu werden zur Zeit regionale Teilrichtpläne Abwärme erarbeitet, die das gesamte Kap. E des REP ablösen werden. L Landschaft Wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" vermindern den Schadstoffeintrag in den Sempachersee F Freizeit und Erholung F Freizeit und Erholung Ka X OP's Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen regionalen Energie basiert auf einem frühen frühen v. X X OP's Setzgebung "überholt". X X OP's Sondere in der koordinationsbedarf besteht insbesonder in der Schadstoffeintrag in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen X X V OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt X X V OP's Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung									dern.
1.1: Energiepolitische Grundsätze Allgemeine Grundsätze X X OP's Der Teilrichtplan Energie basiert auf einem frühen 1.2: Wärmenutzung aus Einzelanlagen X X X OP's regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan 09 und von der Energiege-setzgebung "überholt". 1.3: Energiesysteme und Energieträger prioritären Energienutzung X X X OP's setzgebung "überholt". Ein regionaler Koordinationsbedarf besteht insbesonder Koordinationsbedarf Bedarf X X X OP's Sondere in der koordinationsbedarf Bedarf X X X OP's Sondere in der koordinationsbedarf Bedarf X X X OP's Sondere in der koordinierten Abwärmenutzung. Dazu werden zur Zeit regionale Teilrichtpläne Abwärme erarbeitet, die das gesamte Kap. E des REP ablösen werden. L Landschaft L1 Wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung	E	Energie							
1.2: Wärmenutzung aus Einzelanlagen 1.3: Energiesysteme und Energie- träger 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf Koordinationsbedarf L Landschaft L1 Wertvolle Uferbereiche 1.1: Kultunistorisch wertvolle Uferbereiche L2 Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behörden- verbindlich) in Koordination mit Teilrichtpland der Nachbarregion "Mittelland" F Feizeit und Erholung F Feizeit und Erholung Sicherung der Wärmenutzung Ax x DP's setzgebung "überholt". Ein regionalen Energiekonzept. Dieses wurde vom kantonalen Richtplan 9 und von der Energiege- setzgebung "überholt". Ein regionaler Koordinationsbedarf besteht insbe- setzgebung "	E 1		1	1		Т	1	T	
lagen 1.3: Energiesysteme und Energie- träger 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf Koordinationsbedarf Koordinationsbedarf L Landschaft L 1 Wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche Luzern, Meggen L Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behörden- verbindlich) in Koordination mit Tellirichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung Gasversorgung; Gebietsvorgaben zur prioritären Energienutzung x x X OP's setzgebung "überholt". Ein regionaler Koordinationsbedarf besteht insbe- setzgebung "überholt". x x V OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt x x X OP's Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung F Freizeit und Erholung						х	x	OP's	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
1.3: Energiesysteme und Energie- träger 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.5: Gemeindegruppen mit Koordinationsbedarf 1.6: Gemeindegruppen mit Koordinationsbedarf 1.7: Valturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.2: Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" Feizeit und Erholung 1.3: Energiesysteme und Energie- prioritären Energienutzung X X X OP's sondere in der koordinietnen Abwärmenutzung. Dazu werden zur Zeit regionale Teilrichtplane Abwärmene erarbeitet, die das gesamte Kap. E des REP ablösen werden. X X X OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt X X X OP's Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung Feizeit und Erholung Freizeit und Erholung		_	Sicherung der Wärmenutzung			x	x	OP's	
träger prioritären Energienutzung 1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf 1.5: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.6: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.7: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.8: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 1.9: Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" Freizeit und Erholung Freizeit und Erholung Ein regionaler Koordinationsbedarf besteht insbe- x x x OP's sondere in der koordinierten Abwärmenutzung. x x x OP's Server Semente Kap. E des REP ablösen werden. X x X OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung vermindern den Schadstoffeintrag in den Sempachersee		, ,	C C I :					00/	
1.4: Gemeinden mit erheblichem Koordinationsbedarf Semeindegruppen mit Koordinationsbedarf Semeindegruppen						×	×	OP S	
Koordinationsbedarf bedarf bed		-				x	x	OP's	-
L Landschaft L1 Wertvolle Uferbereiche L1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche L2 Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung Abwärme erarbeitet, die das gesamte Kap. E des REP ablösen werden. X X OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt X X X OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt X X X OP's Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung X X X OP's Hendlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung						^	_	0.5	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
L Landschaft L1 Wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen L2 Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung									
L1 Wertvolle Uferbereiche 1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche 2. Schutz des Sempachersees Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung F Freizeit und Erholung F Freizeit und Erholung									REP ablösen werden.
1.1: Kulturhistorisch wertvolle Uferbereiche Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen X X OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen Luzern, Meggen K Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen X A OP's Ist im Rahmen OP's erfolgt Sicherung in den OP's erfolgt Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen K Sicherung in den Gemeinden Horw, Luzern, Meggen K X A OP's Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung Wittelland" Freizeit und Erholung Freizeit und Erholung	L	Landschaft							
Uferbereiche Luzern, Meggen	L 1	Wertvolle Uferbereiche			_	T	1	1	
Entwicklungsziel (nicht behördenverbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" Hildisrieden, Rain und Rothenburg vermindern den Schadstoffeintrag in den Sempachersee Hildisrieden, Rain und Rothenburg vermindern den Schadstoffeintrag in den Sempachersee Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" Freizeit und Erholung Freizeit und Erholung						x	x	OP's	lst im Rahmen OP's erfolgt
verbindlich) in Koordination mit Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung	L 2	Schutz des Sempachersees							
Teilrichtplan der Nachbarregion "Mittelland" F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung		_				х	х	OP's	Handlungsbedarf nach wie vor gegeben; aber
"Mittelland" F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung		,	3						keine Notwendigkeit einer regionalen Festlegung
F Freizeit und Erholung F1 Freizeit und Erholung			den Sempacnersee						
F1 Freizeit und Erholung	F	"		1	1	ı	1	1	
1.1: Grundsätze Verkehrliche Voraussetzungen, weitere x x OP's Der neue Kantonale Richtplan 09 behandelt den	F1								
		1.1: Grundsätze	Verkehrliche Voraussetzungen, weitere			x	x	OP's	Der neue Kantonale Richtplan 09 behandelt den

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
		Grundsätze						Aspekt Freizeit und ERholung nur am Rande in L1-
	1.2: Auswirkungen / Verfahren	Kompetenzregelung und Notwendig-			x	x	OP's	1 (Schutzwürdige Landschaften von nationaler
		keit der regionalen Koordination						oder regionaler Bedeutung; das Agglomerati -
	1.3: Grundsätze für Extensiverho-	Bezeichnung von 12 Extensiverho-			x	x	OP's	onsprogramm mit Zukunftsbild 2030 befasst
	lungsgebiete	lungsgebieten; Koordinationspflicht						sich intensiv mit der Abstimmung im Landschafts-
		der Gemeinden						raum (LE-1 bis LE-7); eine zusätzliche regionale
								Abstimmung ist nicht mehr erforderlich, wenn
								diese Massnahmen auch in den kantonalen Richt-
								plan einfliessen

Teil 3: Entwicklungsräume

In den Entwicklungsräumen "Gesamtregion", "Rontal/Ost", "Süd-West" und "Nord" werden die Vorgaben der Entwicklungsstrategie (Teil 2) örtlich konkretisiert und planlich umgesetzt. Die Beurteilung der Einzelmassnahmen orientiert sich an der Beurteilung der zu Grunde liegenden strategischen Richtplaninhalten des REP 21. Die Massnahmen werden dabei geografisch auf die Teilregionen aufgeteilt, wiederholen sich aber in der Art und im Inhalt. An dieser Stelle werden darum Massnahmen gleichen Inhalts zusammengefasst.

	Massnahmen Gesamtregion					
1	Park + Ride Konzept	Standortabklärungen P+R - Anlagen in Koordination mit Buskonzept		х	x	Kantonales P+R-Konzept liegt vor, Kantonaler Richtplan M5-4
2	Verkehrs-System-Management	Entwurf Vorgehensstrategie zur Pla- nung und Einführung der VSM- Massnahmen		x	x	Ist im Agglomerationsprogramm und im Kanto- nale Richtplan in M1-1 und M1-2 behandelt
3	Kombinierter Güterverkehr	Standortabklärungen Umschlagplätze in Koordination mit Konzept regionaler Schienenverkehr		x		Kantonaler Richtplan M7-1
4	Regionaler Schienenverkehr / S- Bahn	Umsetzung des Konzeptes S-Bahn Luzern; Optimierung Konzept für Be- dürfnisse Agglomeration		x	x	Ist im Kantonalen Richtplan und im Agglomera- tionsprogramm behandelt
5	Weiterführung Stadtbahn Zug	Weiterführung ins Rontal resp. Stadt Luzern prüfen		х	x	Ist im Kantonalen Richtplan und im Agglomera- tionsprogramm behandelt
6	Optimiertes ÖV-System Agglomeration	Machbarkeitsstudie für optimiertes ÖV-System für die Agglomeration Luzern		x	x	lst im Kantonalen Richtplan und im Agglomera- tionsprogramm behandelt; Planungen des VVL (Agglomobil due)
7	Quartierweise Ver- kehrsberuhigung	Bei Bedarf: Massnahmen zur Verhinde- rung des unerwünschten Durchgangs- verkehrs				Wird laufend durch die Gemeinden umgesetzt; kein Richtplaneintrag erforderlich
8	Entlastungsmassnahmen A 2	Studie zur Entlastung der A2 im Raum Luzern		x	х	Ist im Kantonalen Richtplan und im Agglomerationsprogramm behandelt: Bypass (M2-1), Zubringer usw.
9	A14-Anschluss mit Rontaltunnel	Projektierung rasch soweit vorantrei- ben, dass Bund nächste Entscheide fällen kann		x		Ist realisiert

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
10	A2-Anschluss Rothenburg	Projektierung rasch soweit vorantrei- ben, dass Bund nächste Entscheide fällen kann			х	х		Ist realisiert
11	Umgestaltung A2-Anschluss Emmen Süd	Projekt für weitere Schritte des Bundes vorbereiten.			x	x		lst realisiert
12	Sanierung Seetalplatz / Umfah- rung Reussbühl	Erarbeiten von Lösungsvorschlägen zur Leistungssteigerung			х	x		In Realisierung
	Gemeinsame Massnahmen in alle	n Teilregionen						
Karten	Zuweisung der Weiler	Bezeichnung der Weiler	х	§ 47	х		OP's	Weiler müssen im regionalen Richtplan bezeichnet werden, ansonsten dürfen keine Weilerzonen ausgeschieden werden => gesetzlicher Auftrag an Region Wird im Teilrichtplan Weiler umgesetzt.
102, 201, 302	Isolierte Siedlungsgebiete / Klein- bauzonen	Auf weitere Ausdehnung Bauzonen verzichten	x		х			Wird mit neuem Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 umgesetzt
103, 202, 303	Sondernutzungs- gebiete	Nutzungen gemäss REP bezeichnen			х		OP's	Kein regionaler Handlungsbedarf ; Abstimmung erfolgt mittels Stellungnahme an den Kanton
104, 203, 304	Radverkehrsanlagen von regiona- Ier Bedeutung	Realisierung der Radverkehrsanlagen von regionaler Bedeutung			x	x		Sind im Agglomerationsprogramm 2. Generation enthalten
	Spezifische Massnahmen Teilregie	on "Rontal / Ost"						
100	Freiraumkonzept Rontal	Koordination Konzeptarbeiten, Erarbeitung Konzept			x	LE-1 bis LE-7	OP's	Klarer Auftrag der Massnahmen LE-1 bis LE-7 im Agglomerationsprogramm
101	Option Entlastung Root	Möglichkeiten zur Entlastung Dorf Root prüfen; Koordination zu Projekt «Anschlüsse Luzern Nord» sicherstel- len			x	x		Ist mit Realisierung Anschluss Buchrain nicht mehr Gegenstand der aktuellen Planungen
120	Arbeitsgebiet Ebikon Zentrum	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	x		Ist mit ESP-Planung und mit Umsetzung in OP weitgehend erfüllt; Bebauungskonzepte werden bei Bedarf für grössere Areale erstellt; Gebietsmanagerin Ost ist eingesetzt
121	Umsteigeknoten Ebikon	Optimierung Umsteigeknoten (techn. Realisierbarkeit, Finanzierung) und P+R-Anlage in Koordination mit über- geordneten Verkehrskonzepten prüfen				х		Ist im Agglomerationsprogramm und Agglo-mobil due wichtige Massnahme; Massnahmen sind in Planung
130	Arbeitsgebiet Ebikon / Buchrain / Dierikon / Längenbold	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			х	х		Ist mit ESP-Planung und mit Umsetzung in OP weitgehend erfüllt; Bebauungskonzepte werden bei Bedarf für grössere Areale erstellt; Gebietsmanagerin Ost ist eingesetzt

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
140	Arbeitsgebiet Perlen / Schachen	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			x	х		Ist mit ESP-Planung und mit Umsetzung in OP weitgehend erfüllt; Bebauungskonzepte werden bei Bedarf für grössere Areale erstellt; Gebietsmanagerin Ost ist eingesetzt
	Spezifische Massnahmen Teilregio	on "Süd - West"			_			
200	Optimierung Zentrum Kriens	Erarbeiten Vorprojekt				х		Planung ist mittels Wettbewerb erfolgt, rechtliche Sicherung in einem Richtplan und in Bebau- ungsplänen , etappenweise in Realisierung
220	Mischgebiet Werft- und Gleisareal / Industriestrasse	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben				x		In Planung und Umsetzung
230	Arbeitsgebiet Eichhof / Grosshof	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben				х		Erste Umsetzung in ESP-Planung erfolgt; zur Zeit Neukonzeption mit Konzept LuzernSüd (geeig-
240	Arbeitsgebiet Kriens / Horw / Luzern	Gemeinde Horw Nutzungskonzept aufgrund Vorgaben REP erarbeiten; Kriens und Horw rechtliche Sicherung Konzept				х		nete rechtliche Verankerung wird geprüft), Ge-bietsmanager eingesetzt
241	Industriegleisanlage Schlund / Ennethorw	Realisierung in Koordination mit Konzept S-Bahn Luzern						In der Zwischenzeit realisiert aber nicht mehr in Gebrauch
250	Regionales Arbeitsgebiet Trib- schen Luzern	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						In Planung und Umsetzung
260	Regionales Arbeitsgebiet Malters Dorf	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Im Rahmen OP teilweise umgesetzt, keine regio- nalen Vorgaben erforderlich
	Spezifische Massnahmen Teilregio	on "Nord"						
300	Masterplan Umsteigeknoten Emmenbrücke / Reussbühl	Erarbeiten Masterplan zur Koordinati- on Siedlungs- und Verkehrsentwick- lung			х	х		Mit Masterplan Seetalplatz und Umsetzung in Bebauungspläne erfüllt; Verkehrsmassnahmen in Realsierung
301	Umsteigeknoten Sprengi / Emmen Nord	Möglichkeiten zur Optimierung Um- steigeknoten prüfen			х	х		Massnahmen in Agglomerationsprogramm und Konzept Agglomobil due enthalten
330	Arbeitsgebiet Littauerboden	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			х	x		Erste Umsetzung in ESP-Planung erfolgt; verbindliche Umsetzung in Ortsplanungen erfolgt;
340	Arbeitsgebiet Rothenburg-Station	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			х	х		Gebietsmanager für Raum Seetalplatz eingesetzt
350	Arbeitsgebiet Emmenweid	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			х	х		
360	Arbeitsgebiete Reussbühl und Rothen	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben			х	x		
361	Arbeits- und Mischgebiete Seetal-	Planung gemäss kantonalen und			х	х		Mit Masterplan Seetalplatz und Umsetzung in

Kapitel	Titel	Auftrag	RPG	PBG	RP LU	AP LU	weitere	Bemerkung (Auswirkung auf REP)
	platz / Seetalstrasse	regionalen Vorgaben						Bebauungspläne erfüllt; Verkehrsmassnahmen in Realsierung
362	Regionales Arbeitsgebiet Ibach	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Im Rahmen OP teilweise umgesetzt, keine regio- nalen Vorgaben erforderlich
370	Regionales Arbeitsgebiet Emmen Dorf	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Im Rahmen OP teilweise umgesetzt, keine regio- nalen Vorgaben erforderlich
380	Regionales Arbeitsgebiet Eschen- bach Acherfang	Planung gemäss kantonalen und regionalen Vorgaben						Eschenbach ist nicht mehr Mitglied von Lu- zernPlus

3. Fazit und weiteres Vorgehen

- 1. Der REP 21 ist "ein Kind seiner Zeit". Er wurde ab Mitte der 90er Jahre entworfen und war 2-3 Jahre vor der Genehmigung durch den Regierungsrat praktisch inhaltlich fertiggestellt. Das Genehmigungsverfahren benötigte unerwartet viel Zeit, da intensive inhaltliche und politische Diskussionen geführt werden mussten. Inhaltlich ist der REP 21 darum mehr als 10 Jahre alt. In der Zwischenzeit hat der Kanton seinen kantonalen Richtplan grundlegend überarbeitet und viele Aspekte und Anliegen des REP 21 sind in den kantonalen Richtplan und anschliessend auch in die Agglomerationsprogramme eingeflossen (z.B. Zukunftsbild). Zudem sind praktisch alle kommunalen Ortsplanungen in der Zwischenzeit grundlegend überarbeitet worden, wobei der REP 21 jeweils als Grundlage diente.
- 2. Der grösste Teil der Massnahmen des REP 21 sind in übergeordnete Planungsinstrumente eingeflossen oder sind durch kantonale und kommunale Planungen behörden- und zum Teil bereits eigentümerverbindlich gesichert:
 - Die allgemeinen raumplanerischen Vorgaben sind in den kommunalen Ortsplanungen eigentümerverbindlich umgesetzt.
 - Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind flächendecken im Kantonalen Richtplan und in ESP-Richtplänen behandelt, die ihrerseits bereits wieder in den entsprechenden Ortsplanungen eigentümerverbindlich verankert sind.
 - Alle Verkehrsmassnahmen werden vom Kantonalen Richtplan und insbesondere vom Agglomerationsprogramm und dem Konzept Agglomobil due in höherem Detaillierungsgrad und aktuellerem Stand der Massnahmen beplant.
 - Der bisherige Teilrichtplan Energie wird zur Zeit bedarfsgerecht in regionalen Teilrichtplänen Wärme aktualisiert.
 - Die Siedlungslenkenden Massnahmen werden zur Zeit im regionalen Teilrichtplan Siedlungslenkung 2030 umgesetzt.
 - Der Umgang mit den Weilern ist im Teilrichtplan Weiler definiert.

- 3. Folgende wichtigen Anliegen des REP 21 sind weiterhin erforderlich resp. noch nicht umgesetzt:
 - **Detailhandel:** Der REP 21 regelt den Detailhandel differenzierter und "härter" als der Kantonale Richtplan und das PBG. Auch die Richtlinien in der Massnahme S1-7 des Agglomerationsprogramms lassen noch unerwünschte Schlupflöcher offen. Die Lenkung der Verkaufsflächen an die richtigen Orte ist ein wichtiges Anliegen, das nicht aufgegeben werden soll; Massnahmen zum Detailhandel auf regionaler Ebene sind weiterhin notwendig, sollen aber aktualisiert werden; In den Ortsplanungen im Agglomerationskern sind die Massnahmen gemäss REP 21 zwar weitgehend eigentümerverbindlich umgesetzt. Allerdings können diese mit dem neu ausgelegten Instrument des Bebauungsplanes gemäss neuen PBG "unterlaufen" werden, in dem Bebauungspläne den Zonenplan ersetzen. Ausserhalb der engeren Agglomeration ist es wichtig, die Abwanderung der Versorgungseinrichtungen in die peripher gelegenen Arbeitszonen zu verhindern.

Weiteres Vorgehen:

- In einem nächsten Schritt ist der **planerische Handlungsbedarf von LuzernPlus** zu diskutieren: mögliche Themen / Aufgaben, Koordination mit Kanton und Gemeinden, Prioritäten, Etappierungen, geeignetes Instrumentarium, regionale Organisation
- Der **REP 21 kann als Ganzes aufgehoben werden**, wenn die noch offenen Aufgaben des REP 21 und die allenfalls neuen Themen geografisch und/oder themenweise in teilregionalen Konzepten oder in Teilrichtplänen umgesetzt werden.
- Die Aufhebung des REP 21 ist mit dem Erlass der neuen regionalen Planungen / Instrumente zu koordinieren.